

Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Gemeindevorstand
der Gemeinde
68647 Biblis

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

**Recht, Kommunalaufsicht und Kreis-
gremien**

Fachbereich Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Herr Michael Neher

Raum: 218
Durchwahl: 06252 15-5791
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: michael.neher@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 03.03.2020

Haushalt 2020

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2020 am 11.12.2019 beschlossen. Mit Mail vom 13.12.2019 wurde die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. die in § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Biblis für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs

gemäß § 97a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

2. das in § 6 der Haushaltssatzung beschlossene Haushaltssicherungskonzept

gemäß § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 HGO.

II. Feststellungen

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Biblis ist aufgestellt und wurde bereits geprüft.

Nach dem Rechnungsergebnis 2018 schließt das ordentliche Ergebnis mit einem Fehlbeitrag in Höhe von 896.905,65 € ab. In der Finanzrechnung 2018 deckt der Finanzmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 331.815,07 € nicht die Auszahlungen für die Tilgungen in Höhe von 405.204,03 €.

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Biblis plant mit einem Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.512.824 €. Im Wesentlichen beruht der Fehlbedarf im Vergleich zum Vorjahr auf einem Minderertrag bei der Schlüsselzuweisung in Höhe von rund 786.000 € und Mehraufwand bei der Kreis- und Schulumlage in Höhe von rund 764.000 €. Die Gemeinde verfügt jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 in Höhe von 4.967.930,87 €. Der ordentliche Jahresfehlbeitrag 2018 beträgt wie erwähnt 896.905,65 €. Für das Jahr 2019 wird ein Überschuss in Höhe von ca. 300.000 € erwartet. Die Rücklage am Anfang des Jahres 2020 beläuft sich somit auf voraussichtlich 4,37 Mio. €.

Gemäß § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO gilt bei Inanspruchnahme der vorhandenen Rücklage der Haushalt in der Planung als ausgeglichen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist für die Jahre 2021 bis 2023 Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von ca. 162,3 Tsd. € bis ca. 698,4 Tsd. € aus.

Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 176.541 € können nicht aus dem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.546.457 € gedeckt werden. Damit sind Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO nicht erfüllt.

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

Im Jahr 2020 erfüllt die Gemeinde Biblis die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 GemHVO nicht. Jedoch verfügt die Gemeinde Biblis zu Beginn des Jahres berichtsgemäß über verfügbare liquide Mittel i. H. v. ca. 6,5 Mio. €, sodass der Zahlungsmittelbedarf durch diesen Bestand finanziert werden kann. Unter Berücksichtigung der erwarteten Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln i. H. v. -5,6 Mio. € sind am Ende des Haushaltsjahres 2020 ca. 928,6 Tsd. € liquide Mittel vorhanden.

In den Jahren 2021 bis 2023 ist ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant, der wieder die Tilgung decken kann.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.11.2019 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2020 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Einvernehmen mit Mail vom 02.03.2020 erteilt.

Die Gemeinde Biblis verfügt unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Finanzhaushalts durch liquide Mittel und des Zahlungsmittelbedarfs noch ca. 928,6 Tsd. € und kann somit die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve i. H. v. 331,2 Tsd. € nachweisen.

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeigt ab dem Jahr 2021 die Erfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO. Das Personalentwicklungskonzept und die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Abwasser mit dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) können weitere Synergieeffekte darstellen und den Aufwand in diesem Bereich reduzieren.

Zum 31.12.2020 liegt der Schuldenstand im Kernhaushalt bei 2,25 Mio. € und die Pro-Kopf-Verschuldung bei 248 €.

Der Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen weist einen Verlust nach interner Leistungsverrechnung von 133.413 € aus. Es wird damit ein Kostendeckungsgrad von 69 % erreicht. Ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 % ist anzustreben.

Im Bereich Abwasser wird mit einem Verlust in Höhe von 78.000 € geplant, der jedoch durch einen vorhandenen Sonderposten ausgeglichen werden kann. Die Auswirkungen des Anschlusses an den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) bleiben abzuwarten.

Für die Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen plant die Gemeinde mit einem Verlust in Höhe von insgesamt 3.161.522 €. Die Verluste der gemeindeeigenen Einrichtungen beziffern sich auf 1.871.005 €. Für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Einrichtungen sind Verluste in Höhe von 1.290.517 € eingeplant.

III. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte (§ 28 GemHVO) zeitnah zu informieren.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Ich weise zudem darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist sodann nachzuweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

